

In eigener Sache:

Der AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den infodienst kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V.

AZADI e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden.

Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen und Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd*innen erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied,
- spenden Sie.

Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.
Hansaring 82
50670 Köln

Tel 0221 – 16 79 39 45
E-Mail azadi@t-online.de
Internet www.nadir.org/azadi/
V.i.S. d. P.: Monika Morres
Layout: Holger Deilke

Bankverbindung:

GLS-Bank Bochum
BIC: GENODEM1GLS
IBAN: DE80 4306 0967 8035 7826 00

18. März: Internationaler Tag der politischen Gefangenen

Auch der diesjährige 18. März als Internationaler Tag der politischen Gefangenen ist Anlass, darauf hinzuweisen, dass Aktivist*innen der kurdischen Freiheitsbewegung sowie linker türkischer Organisationen nicht nur in der Türkei die Haftanstalten füllen. Erst Anfang dieses Monats wurde der 71jährige kurdische Aktivist Ali E. auf Anordnung des Oberlandesgerichts Stuttgart verhaftet und in Untersuchungshaft genommen.

Seit 2011 werden auch in Deutschland lebende Kurdinnen und Kurden auf der Grundlage des §129a/b StGB (Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung) angeklagt, inhaftiert und zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt. Hiervon betroffen sind seitdem 51 Aktivist*innen. Derzeit befinden sich zehn Kurden in deutschen Gefängnissen.

Dem größten Teil der Angeklagten werden keine individuellen Straftaten vorgeworfen, sondern legale politische Tätigkeit kriminalisiert – wie das Organisieren von Veranstaltung und Demonstrationen. Die Strafbarkeit dieser Tätigkeiten sieht die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe allein dadurch gegeben, dass die Personen angeblich in PKK-Strukturen eingebunden seien. Belegt wird dies in den Prozessen im Wesentlichen durch oft monatelang durchgeführte Telefonüberwachungen und Observationen.

Dass Anklagen und Inhaftierungen nach dem §129a/b politisch motiviert sind, zeigt eine Besonderheit dieses Paragraphen: Ermittlungen dürfen erst geführt werden, wenn eine entsprechende Verfolgungsermächtigung durch das Bundesjustizministerium vorliegt. Damit bestimmen nicht objektive Maßstäbe darüber, welche ausländischen Organisationen juristisch verfolgt werden, sondern die außenpolitischen Interessen der Bundesregierung.

Der seit über vierzig Jahren andauernde Konflikt zwischen der kurdischen Befreiungsbewegung und dem türkischen Staat wird in Deutschland unter dem Blickwinkel des §129b allein der kurdischen Befreiungsbewegung angelastet. Zwar wird das aggressive Vorgehen des türkischen Staates gegen Kurdinnen und Kurden auch von den Oberlandesgerichten inzwischen kritisiert und das politische Engagement der Angeklagten durchaus anerkannt, doch ändert sich für die Betroffenen dadurch nichts. Sie werden trotzdem zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Diese Haltung ist zynisch.

Die aktuellen Probleme des Mittleren Ostens und die historischen Hintergründe des türkisch-kurdischen Konflikts lassen sich weder mit dem Strafrecht noch durch die Inhaftierung einzelner Personen lösen.

Deshalb ist es längst überfällig, das seit 1993 bestehende PKK-Verbot ebenso abzuschaffen wie die §§129, 129a und b StGB, um der Kriminalisierung die Grundlage zu entziehen und die Energie darauf zu fokussieren, Wege für eine politische Lösung der Konflikte zu finden.



Wir erwarten von der neuen Bundesregierung, ihre Ankündigung einer menschenrechtsorientierten Außenpolitik auch dann umzusetzen, wenn es um die Beziehungen zum NATO-Partner Türkei geht. Dazu gehört auch, mit kurdischen Organisationen hier in Deutschland in einen konstruktiven Dialog zu treten, anstatt einen großen Teil ihrer politischen Aktivitäten mit der Nähe zu Terrorismus zu stigmatisieren.

(Azadi)

<https://rote-hilfe.de/downloads1/category/2-18-maerz-tag-der-politischen-gefangenen-rhz-sonderausgaben?download=249:rhz-sonderausgabe-18-maerz-2022>

Auch dieses Jahr hat die ROTE HILFE e.V. wieder eine Sonderzeitung zum 18. März herausgebracht, die als Beilage über linke Zeitungen und Magazine große Verbreitung findet, u.a. auch mit Beiträgen von Azadi. Schwerpunkt der diesjährigen Ausgabe ist die Solidaritätsarbeit mit politischen Gefangenen in Deutschland.

Die Sonderausgabe der Rote Hilfe Zeitung zum 18. März als Download:

VERBOTSPRAXIS

Vom Demo-Anmelder zum „ausgebildeten Gewaltbereiten“

Berliner Behörden haben dem Aktivistin U. den Ausweis entzogen und ihm ein Ausreiseverbot erteilt. Weil er die Demonstration „PKK-Verbot aufheben! Krieg beenden, politische Lösung fördern!“, die im November 2021 in Berlin stattfand, mit angemeldet hatte, wird er nun von den Behörden als Sicherheitsrisiko für Deutschland eingestuft.

AZADI führte mit ihm das folgende Interview:

Am 24. Januar hast Du einen Brief vom Berliner Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten bekommen, in dem Dir mitgeteilt wurde, dass Du binnen vier Werktagen deine Ausweisdokumente abzugeben hast und Dir das Verlassen der Bundesrepublik zeitgleich mit der Zustellung untersagt sei. Kannst Du uns sagen, was Dir vorgeworfen wird und womit diese Maßnahme gerechtfertigt wird?

In dem Behördenschreiben wird mir vorgeworfen, dass ich in den vergangenen Monaten durch Interviews, öffentlich Auftritte und Anmeldungen zum Thema Kurdistan in Erscheinung getreten bin. Unter anderem

war ich auch Mitmelder der Demonstration für die Aufhebung des PKK-Verbots im November letzten Jahres in Berlin. Laut Aussagen des Berliner Landeskriminalamtes (LKA) liegen Anhaltspunkte vor, dass ich „auf dem Sprung sei“, mich im Ausland militärisch ausbilden zu lassen, um im Extremfall nach meiner Rückkehr hier terroristische Anschläge zu verüben. Damit wird das Ausreiseverbot begründet, da erheblich Sicherheitsinteressen der BRD berührt seien.

Das Berliner Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten ist ja kaum bekannt. Weißt Du, wer hinter dieser Anweisung steckt?

Das Amt ist eigentlich für die Ausstellung von Reisedokumenten wie Pass und Personalausweise zuständig. In diesem Zusammenhang wird auch – wie in meinem Fall – der Entzug eben dieser Dokumente von diesem Amt angeordnet. Aber die Initiative lag, wie aus den Unterlagen hervorgeht, klar beim Berliner LKA

Kannst Du uns etwas zu den rechtlichen Hintergründen sagen?

Die Voraussetzung für einen Entzug der entsprechenden Ausweisdokumente sind im § 7 und § 8 und des Passgesetzes aufgelistet. Unter anderem wird da die Möglichkeit gegeben, wenn „die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet“ sind. Speziell wird auch der § 89a StGB aufgeführt. Der stellt die „Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ unter Strafe. Das wird mir ja unterstellt.

Der Vorwurf der „Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ ist ja eine schwere Anschuldigung. Worauf gründen das die Behörden?

Das Ganze ist sehr abstrus. Vom LKA wird angeführt, dass ich mich letztes Jahr öfters im europäischen Ausland aufgehalten hätte, u.a. auch in Griechenland. Diese Auslandsbesuche könnten im Zusammenhang mit dem Besuch eines Ausbildungslagers stehen, wo ich eventuell im Gebrauch von Schusswaffen und Sprengstoff ausgebildet worden sei. Eine erneute Ausreise würde die Gefahr erhöhen, dass ich nach meiner Rückkehr etwa Bombenanschläge verübe.

Der Staatsschutz wirft Dir vor, dass du Dich in den vergangenen Monaten durch Interviews, öffentliche Auftritte und die Anmeldung von mehreren Demonstrationen zunehmend für die Rechte von Kurd:innen und eine politische Lösung des Kurdistan-Konfliktes eingesetzt haben sollst. Das sind ja alles legale Tätigkeiten, die eigentlich unter dem Schutz des Grundgesetzes stehen. Warum wird bei Dir daraus eine Straftat?

Es ist nun mal so, dass mache Demonstrationen bei den Sicherheitsbehörden unbeliebter sind als andere – abhängig vom Thema. Bei der Demo im November ging es neben der Aufhebung des PKK-Verbots auch um eine politische Lösung in der Türkei. Es hat sich bei vielen Demonstrationen zum Thema Kurdistan gezeigt,

dass die Behörden teilweise versuchen, sie schon im Vorfeld zu verbieten. Wenn das nicht gelingt, zeigt die Polizei oft von Anfang an ein sehr aggressives Verhalten. Schon kleinste Anlässe werden genutzt, um gewaltsam in den Demonstrationsablauf einzugreifen. Aber natürlich sind Demonstrationen nach dem Grundgesetz nicht nur zulässig, sondern sogar erwünscht. Dass mir dies nun vorgeworfen wird, ist eigentlich ein Skandal.

In dem Schreiben wirst Du als „ausgebildeter Gewaltbereiter“ bezeichnet. Gibt es denn dazu belastbare Hinweise seitens des LKA?

Nein, es bleibt nur der Vorwurf allgemein politischer Aktivitäten. Zu dem Vorwurf, ich hätte bereits im Ausland eine militärische Ausbildung erhalten, gibt es gar nichts Konkretes. Das ist reine Spekulation. Wenn man Demonstrationen nicht verbieten kann, dann kriminalisiert mal halt die Anmelder:innen. Ungewöhnlich ist das in diesem Fall vielleicht, weil ich deutscher Staatsbürger bin. Wenn kurdische Freund:innen mit oder ohne deutschen Pass Demos anmelden, werden sie viel häufiger schikaniert.

Dir wird auch vorgeworfen, dass Deine Aktivitäten „die Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, indem sie u. a. die auswärtigen Beziehungen oder auch das internationale Ansehen der Bundesrepublik Deutschland gefährden“. Sollen in Deutschland jetzt gar keine kurdischen Demonstrationen mehr stattfinden, um Erdogan nicht zu verärgern?

Türkische Medien machen zum Teil starken Druck, wenn größere kurdische Demos in Deutschland stattfinden. Da wird dann geschrieben, dass Tausende von „Terroristen“ unbehelligt marschieren dürfen. Das hat auch in der Vergangenheit schon zu diplomatischen Krisen zwischen Deutschland und der Türkei geführt. Die deutsch-türkischen Beziehungen sind halt historisch sehr eng und da ist mal halt bestrebt, solche Störungen zu vermeiden.

Dein Ausreiseverbot aus der Bundesrepublik wird ja damit begründet, dass Du sonst „die Möglichkeit hättest, als ausgebildeter potentieller Attentäter in die Bundesrepublik Deutschland zurückzukehren, um hier Anschläge zu begehen oder zu organisieren“. Das sind sehr schwerwiegende Vorwürfe im Bereich internationaler Terrorismus. Reicht es dafür wirklich, in Deutschland prokurdi-

Wir bieten auf unserer Internetseite (www.nadir.org/azadi) ein „Verbotspaket“ an, in dem alle relevanten Verfügungen und Runderlasse des Bundesinnenministeriums mit den Abbildungen verbotener und eingeschränkt untersagter Kennzeichen kurdischer Organisationen sowie einige ausgewählte parlamentarische Anfragen enthalten sind und heruntergeladen werden können. Gleiches gilt auch für das „Brüsseler Urteil“.

sche Demonstrationen anzumelden und machen sich Polizei und Behörden da nicht lächerlich?

Ob die Vorwürfe wirklich reichen, wird das weitere Verfahren zeigen. Lächerlich ist es schon, da mir nichts Konkretes nachgewiesen wird, sondern alles auf Spekulationen aufbaut. Da wird eine Mutmaßung zur anderen addiert und am Ende steht dann die mögliche Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat.

Was gedenkst du, gegen diese willkürliche Repression zu unternehmen?

Gegen diese willkürliche Repression werde ich auf der einen Seite natürlich Rechtsmittel einlegen, auf der anderen Seite versuche ich auch, das öffentlich zu machen. Solche Schikanen treffen Menschen mit kurdischem Migrationshintergrund viel öfter. Wir hoffen, dass dieses Verfahren zu einem Präzedenzfall wird, damit solche Schikanen seitens der Behörden nicht Schule machen.

Vielen Dank für das Gespräch

EuGH: Anhörung zur PKK-Einstufung

Vor dem Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg hat am 31. März eine Anhörung zu der Indizierung der PKK auf der EU-Liste als terroristische Organisation stattgefunden. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet werden. Das Verfahren vor dem EU-Gerichtshof in Luxemburg dauert seit acht Jahren an. Prozessbeteiligte sind auf der einen Seite die EU, der Europarat und die Europäische Kommission und auf der anderen Seite die PKK.

Der EU-Gerichtshof hatte Ende 2018 entschieden, dass die Begründungen für die Einstufung der PKK als terroristische Vereinigung nicht ausreichen und die Partei zwischen 2014 und 2017 zu Unrecht auf der EU-Liste geführt wurde. Hiergegen hat die EU Rechtsmittel eingelegt und Großbritannien – die Gerichtsentscheidung ignorierend – 2018 erneut beantragt, die PKK auf die „Terrorliste“ zu setzen, und zwar mit derselben Argumentation wie zuvor. Damit wurde die PKK am 9. Januar 2018 automatisch wieder auf die Liste genommen, wogegen die kurdische Seite am 7. März desselben Jahres erneut Klage eingereicht hat.

Im Prinzip wird die Liste alle sechs Monate geprüft, was mitunter bis zu zwei Jahre dauern kann. Seit wird die PKK von der EU seit 2002, von Großbritannien seit dem Jahre 2000 und von den USA seit 1997 als „terroristische“ Organisation eingestuft.

In Luxemburg wurde nun das Verfahren zum Widerspruch der EU gegen das erste Urteil für den Zeitraum zwischen 2014 und 2017 mit der Klage der PKK gegen die Listung 2018 und 2019 zusammengelegt.

Kurdische Organisationen: PKK-Listung ist politisch motiviert

Seit langem schon äußern kurdische Organisationen, dass diese Einstufung auf politischen Erwägungen und nicht auf Gesetzen oder Fakten basiert. Dieser Ansicht hat sich in den letzten Jahren eine wachsende Zahl von Aktivist:innen und Rechtsexpert:innen angeschlossen, insbesondere, seit die PKK eine zentrale Rolle beim erfolgreichen Kampf gegen den sog. Islamischen Staat in Syrien und Iran spielte.

Der Rechtsbeistand der PKK beharrt darauf, dass die PKK nicht nur nach militärischen Aktionen beurteilt werden kann, sondern auch gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Aspekte berücksichtigt werden müssen. Rechtsanwältin Tamara Buruma, die die PKK in dem Verfahren gemeinsam mit ihrer Kollegin Marieke van Eik vertritt, wies darauf hin, dass die Aktivitäten der PKK ein breites Spektrum an Themen wie Jugend, Kinder, Frauen, Natur und Wirtschaft umfasst. Sie verwies auf das Urteil von 2018 und sagte, dass die PKK ihre Aktionen gegen militärische Ziele nie geleugnet habe. Aus der von der Gegenseite vorgelegten „Aktionsliste“ gehe nicht hervor, dass es sich dabei um terroristische Aktionen gehandelt haben soll. In der Liste für 2019 seien Angriffe auf militärische Ziele aufgeführt, die jedoch als Teil des bewaffneten Konflikts gewertet werden müssten.

In der Verhandlung wurden beide Seiten angehört. Die Anhörung wurde unter anderem von den kurdischen Politikern Remzi Kartal (KONGRA-GEL) und Zübeyir Aydar (Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans, KCK) beobachtet. Letzterer erklärte am Rande des Verfahrens gegenüber ANF: „Aus unserer Sicht ist dieser Prozess von großer Bedeutung. Wir hoffen, dass er zu unseren Gunsten ausgeht, denn wir sind im Recht und die Gegenseite hat Unrecht. Wir werden mit den Argumenten des türkischen Staates des Terrorismus beschuldigt. Die gesamte Liste basiert auf zwischenstaatlichen Interessen.“

Verteidigerinnen: Von Ernsthaftigkeit des Gerichts „angenehm überrascht“

Nach der Anhörung erklärte Anwältin Tamara Buruma in einer Pressekonferenz, dass sie vom Inhalt der Anhörung „angenehm überrascht“ gewesen sei: „Wir hatten das Gefühl, dass das Gericht sehr an dem Fall interessiert war und einige sehr nützliche Fragen gestellt hat, auch, um unsere Aussagen zu festigen. Es handelt sich hier um ein sehr langes Verfahren. In der Rechtsprechung des Gerichts hat sich seit dem Beginn des Falles viel getan, so dass es sehr wichtig war zu erör-



tern, wo wir heute stehen.“ Ihre Kollegin Marieke van Eik merkte anerkennend an, dass das Gericht die Nichtumsetzung seines Beschlusses von 2018 durch die EU kritisiert habe und für eine Fortsetzung der PKK-Listung auch im Jahr 2019 und darüber hinaus dieselben Argumente (copy and paste) benutzt worden seien.

Burumas Aussagen zufolge habe der EU-Rat argumentiert, dass die PKK ohne eine Friedenslösung nicht von der Liste gestrichen werden könne. Das Verteidiger:innen-Team hingegen vertrete die Auffassung, dass eine solche Haltung vor dem Hintergrund der aktiven Weigerung der türkischen Regierung, den Konflikt lösen zu wollen, „unfair“ sei. Beide Anwältinnen betonten die Tatsache, dass die PKK dennoch „sehr bemüht“ sei, „diesen Frieden zu erreichen“.

(ANF v. 23., 30.03., 2.4.2022/ Azadi)

Kampagne: PKK von der EU-Terrorliste streichen !

Voraussetzung für eine friedliche Lösung der kurdischen Frage ist eine funktionierende Demokratie und Stabilität in der Türkei und im gesamten Nahen Osten. Um dieses Ziel zu erreichen, sind Verhandlungen nötig, an der alle beteiligten Parteien beteiligt sein müssen, auch die Arbeiterpartei Kurdistans, PKK. Durch ihre Einstufung als „terroristische“ Vereinigung wird ihr dieser Weg versperrt.

Zahlreiche international prominente Persönlichkeiten haben im „Interesse von Frieden, Freiheit, Demokratie, Stabilität und Menschenrechten“ einen Kampagnen-„Aufruf zur Streichung der PKK von der EU-Terrorliste“ unterschrieben.

Wer diese internationale Initiative unterstützen möchte, besuche die Kampagnen-Seite.

<https://justiceforkurds.info/DE/>

Dort sind der vollständige Aufruf sowie viele weitere Infos zu finden.

(Azadi)

Bundesamt beabsichtigt Asylrücknahme von Mazlum D.

Weil Mazlum D. wegen mutmaßlicher Mitgliedschaft in der PKK angeklagt ist und seit dem 21. Februar 2022 vor Gericht steht, hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor Prozessbeginn ein asylrechtliches Rücknahmeverfahren gem. § 73 Asylgesetz eingeleitet. Ihm wird von der Anklage vorgeworfen, zwischen 2018

und 2021 für die Organisierung von Demonstrationen und Gedenkveranstaltungen sowie für die organisatorischen, finanziellen und propagandistischen Angelegenheiten verantwortlich gewesen zu sein.

Diese Aktivitäten soll er – laut BAMF – bereits ausgeübt haben, als er Klage gegen den Asylbescheid des Bundesamtes vor dem Verwaltungsgericht eingereicht hatte. Das Bundesamt als auch das Gericht seien von ihm getäuscht worden, weil er seine Tätigkeit für die PKK verschwiegen habe,

Deshalb werde beabsichtigt, die „asylrechtliche Begünstigung“ zurückzunehmen; auch komme ein subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 Asylgesetz nicht in Frage. Zudem sei das Vorliegen von Abschiebungsverboten gem. § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz zu prüfen.

Gegen diesen Bescheid wurde Widerspruch eingelegt.

(Azadi)

Ali E. wegen angeblich 10jähriger PKK-Tätigkeit festgenommen

Aufgrund eines Haftbefehls der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart wurde am 3. März in Koblenz der 71jährige kurdische Aktivist Ali E. festgenommen; am nächsten Tag erging der Haftbefehl durch das Oberlandesgericht Stuttgart. Seitdem befindet sich Ali E. in U-Haft in Stuttgart-Stammheim.

Die Anklage beschuldigt ihn der Mitgliedschaft in einer „terroristischen“ Vereinigung im Ausland gem. §§ 129a/b StGB und wirft ihm vor, verschiedene PKK-Gebiete von 2011 (!) bis zu seiner Festnahme verantwortlich geleitet zu haben.

(Azadi)

Salman K. vom OLG Koblenz zur Bewährungsstrafe verurteilt

Anna Busl: Nicht die PKK ist terroristisch, sondern der türkische Staat

Am 25. März wurde Salman K. (57) vom OLG Koblenz nach §§ 129a/b StGB zu einer Haftstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten auf Bewährung verurteilt (die Generalstaatsanwaltschaft hatte 2 Jahre, 4 Monate beantragt). AZADÎ sprach mit einer seiner Verteidigerinnen, Rechtsanwältin Anna Busl.

Was hatte die Anklage Ihrem Mandanten konkret vorgeworfen und wie bewerten Sie die Entscheidung des OLG-Senats ?

Mein Mandant war beschuldigt worden, von 2018 bis 2020 als Gebietsleiter der PKK in Gießen und Mainz fungiert zu haben. Konkret wurde ihm vorgeworfen, als „Kader der PKK“ Demonstrationen, Kundgebungen und Kulturveranstaltungen organisiert zu haben. Eigentlich sind das alles legale Tätigkeiten, aber nicht, wenn diese der PKK dienen – begründete das Gericht und bezog sich auf die einhellige Rechtsprechung, wonach die Organisation als „terroristische, ausländische Vereinigung“ im Sinne des § 129b eingestuft werde.

Die Generalstaatsanwaltschaft hatte eine Haftstrafe über zwei Jahre beantragt und hätte damit außerhalb des bewährungsfähigen Bereichs gelegen. Ihre Argumentation: Bewährung sei nur im Falle einer Distanzierung von der PKK denkbar.

Die mündliche Urteilsbegründung war im Vergleich mit so manch anderen Entscheidungen ziemlich sachlich, ist aber noch nicht rechtskräftig. Die Verteidigung hatte Freispruch beantragt mit der Begründung, dass nicht die PKK als terroristisch zu bewerten sei, sondern der türkische Staat, der die gewaltsame und kriegerische Bekämpfung von Kurd*innen einseitig und ohne rechtfertigenden Anlass wieder aufgenommen hatte. Seitdem und besonders im Anklagezeitraum werde die kurdische Bevölkerung kriegerisch bekämpft. Der türkische Staat handele völkerrechtswidrig, terroristisch und menschenrechtswidrig. Er könne als Unrechtsregime nicht den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention genügen.

Salman K. war – eine Seltenheit in derartigen Verfahren – von Anfang an haftverschont. Was war der Grund hierfür?

Das ist richtig. Salman K. wurde zwar vorläufig festgenommen, aber noch am selben Tag haftverschont. Er hatte, nachdem er von dem Haftbefehl erfahren hatte, sich selbst gestellt. Fluchtgefahr war daher nicht mehr begründbar.

Und wie hat sich euer Mandant im Prozess verhalten?

Salman K. hat während des Prozesses dargelegt, warum er aufgrund seiner Biographie für die Rechte des kurdischen Volkes, seiner Kultur und Sprache eingetreten ist und warum für ihn Frieden und Völkerfreundschaft unabdingbar seien: „Ich bin die Folge und nicht die Ursache des Konflikts“, hatte er u.a. gesagt. Er legte dar, warum er Demonstrationen etc. organisiert hat und warum ihm das wichtig ist. Weitere Angaben machte er nicht, etwa zu anderen Personen oder zur Struktur. Dies wurde vom Senat aber nicht gegen Salman K. gewertet, von der Generalstaatsanwaltschaft schon.

Die Verteidigung hat über Anträge ausführlich die politischen Entwicklungen in der Türkei – insbesondere bezogen auf den Tatzeitraum – dargestellt. Ist der Senat hierauf eingegangen?

Wir haben insbesondere die völkerrechtswidrigen Angriffskriege des türkischen Staates auf die kurdischen Gebiete, die Aufkündigung des Friedensprozesses, den Umbau zu einer Diktatur und die jahrzehntelange Unterdrückung des kurdischen Volkes thematisiert.

Der Senat ist in seiner Urteilsbegründung auch darauf eingegangen und hat insbesondere den radikalen, jahrzehntelangen Assimilierungsprozess, der Verhaftungen und Folter bedeutete, angesprochen. Und auch die Aufkündigung des Friedensprozesses 2015 durch den türkischen Staat als erwiesen bezeichnet.

Dennoch: Weil die PKK nach wie vor auf „Mord und Totschlag“ ausgerichtet sei, verhängte das OLG die gesetzliche Höchstdauer der Bewährung von fünf Jahren, die Bestellung eines Bewährungshelfers und u.a. das Verbot, Spenden zu sammeln.

Wir danken für das Gespräch.

Um das Dogma der „einheitlichen Rechtsprechung“, wonach es sich bei der PKK um eine „terroristische“ Vereinigung im Ausland handelt, die auf „Mord und Totschlag“ ausgerichtet ist, durchbrechen zu können, ist und bleibt die Aufhebung des PKK-Betätigungsverbots die wichtigste Forderung. Es ist zwar anerkennenswert, dass Gerichte inzwischen die Verfolgung von Kurdinnen und Kurden durch das türkische Staatssystem nicht mehr bestreiten, doch bleibt der bittere Fakt, dass jene, die sich der Unterdrückung widersetzen oder für eine friedliche Konfliktlösung eintreten, auch in Deutschland als „Terroristen“ stigmatisiert und verurteilt werden. Dagegen bleibt der Aggressor nicht nur unbehelligt, sondern wird in seiner Vorgehensweise von den hiesigen politischen Verantwortlichen ökonomisch und militärisch noch unterstützt. Das PKK-Verbot ist ein weiteres Element.

(Azadî)

11. April: Prozesseröffnung gegen Abdullah Ö.

Die ursprünglich für den 30. März geplante Eröffnung der Hauptverhandlung gem. §§129a/b StGB gegen den kurdischen Aktivist Abdullah Ö. vor dem OLG Frankfurt/M. wurde wegen Corona kurzfristig verschoben. Nunmehr findet der **Prozessauftritt am 11. April 2022, um 9.30 Uhr in Saal I, Konrad-Adenauer-Str. 20 in Frankfurt** statt.

Die Anklage beschuldigt ihn der Mitgliedschaft in einer „terroristischen“ Vereinigung im Ausland. Von August 2019 bis zu seiner Festnahme am 11. Mai 2021 soll der 58-Jährige unter dem Namen „Xebat“ mehrere PKK-Gebiete, u.a. in Hessen, im Saarland und Baden-Württemberg, verantwortlich geleitet haben.

Dabei sei er verantwortlich gewesen für die Koordination organisatorischer, personeller und propagandistischer Angelegenheiten, habe Anweisungen erteilt und sich über die Situation und Entwicklung der jeweiligen Sektoren berichten lassen und Spendensammlungen für die politische Arbeit durchgeführt.

Hier wie in allen Fällen nach §§129a/b StGB angeklagter Kurdinnen und Kurden basiert die strafrechtliche Verfolgung auf der Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, die weder begründet werden muss noch rechtlich angegriffen werden kann. Im Verfahren gegen Abdullah Ö. datiert diese bereits vom 6. September 2011.

Bislang sind alle Initiativen von Verteidiger*innen, eine – im Prinzip jederzeit mögliche – Rücknahme dieser Ermächtigungen zu erwirken, am politischen Willen des BMJV gescheitert.

(Azadi)

Landgericht Lüneburg: Verfahren gegen kurdische Aktive eingestellt

Nach dreißig Minuten endete der Prozess am 8. März gegen zwei kurdische Aktivist:innen in Lüneburg wegen angeblicher Verstöße gegen das Vereinsgesetz mit einer Einstellung der Angelegenheit.

Ayfer K. und Tahir K. vom Demokratischen Gesellschaftszentrum der Kurdinnen und Kurden in Hannover e.V. (NAV-DEM) wurde vorgeworfen, gegen das PKK-Betätigungsverbot verstoßen zu haben. Anlass für mehrere Ermittlungsverfahren war eine Gedenkveranstaltung, die 2017 in Lehrte für im Kampf gegen die türkische Armee gefallene Guerillakämpfer stattgefunden hatte. Diese Veranstaltung wurde damals von der Polizei observiert und später dafür genutzt, um die Vereinsräume von NAV-DEM Hannover im April 2018 zu durchsuchen. Bei der martialischen Razzia wurden Fahnen, Flyer, Plakate sowie Infomaterialien und Computer beschlagnahmt. In der Öffentlichkeit versuchte die Polizei den Verein zu diskreditieren und den Vorstandsmitgliedern wurde vorgehalten, „verbotene Symbole“ gezeigt und junge Kurdinnen und Kurden für den

bewaffneten Kampf angeworben zu haben. Es folgten verschiedene Ermittlungsverfahren und weitere Hausdurchsuchungen, aufgrund derer schon zwei Prozesse in Lüneburg stattfanden.

Die zuständige Kammer des Landgerichts begründete ihre Entscheidung damit, dass sie nach einer so langen Verfahrensdauer keinen Grund mehr für Sanktionen sah. Auch die Staatsanwaltschaft, die für ihren hartnäckigen Ermittlungseifer bekannt und berüchtigt ist, war mit diesem Verfahrensende einverstanden. Die Angeklagten mussten allerdings auf die sichergestellten Gegenstände verzichten und ihre Auslagen für das Verfahren selbst tragen.

(ANF v. 08.03.2022/ Azadi)

Weiteres Verfahren wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz vom Landgericht Lüneburg eingestellt.

Nach vierjährigen Ermittlungen gegen kurdische Strukturen in Niedersachsen hat das Landgericht Lüneburg ein weiteres Verfahren eingestellt.

Eigentlich sollte am 22. März 2022 vor der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Lüneburg die Hauptverhandlung gegen einen 59 Jahre alten Angeklagten wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz stattfinden. Die Staatsanwaltschaft legte dem Angeklagten zu Last, im Zeitraum von Januar bis März 2018 und von Februar bis Juni 2019 als Mitverantwortlicher für den zum Parteigebiet Hannover gehörenden PKK-Raum Beiträge für die PKK beigetragen sowie durch den Verkauf der PKK-Monatszeitschrift Geld eingenommen und diesen Erlös der PKK zur Verfügung gestellt zu haben. Insgesamt soll er einen Betrag in Höhe von 3585 Euro an die PKK weitergeleitet haben. Ein Tag vor dem geplanten Prozess wurde dem Angeklagten über seinen Rechtsanwalt eine Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldstrafe von 300 Euro angeboten. Weil der Angeklagte dieses Angebot annahm, entfiel die Verhandlung.

(ANF v. 23.03.2022/ Azadi)



Zur Begleichung von Verfahrenskosten und Geldstrafe von ca. 4000 Euro gegen Kerem Schamberger haben viele Menschen Geld gegeben. Die überschüssigen ca. 11 500 Euro (!) hat Kerem am 10. April an AZADÎ symbolisch überreicht und auch real gespendet.

DENKEN UND DISKUTIEREN

democraticmodernity.com



HOME POLITISCHE ANALYSE PARADIGMA GESCHICHTE BEWEGUNG VERÖFFENTLICHUNGEN ÜBER UNS KONTAKT

Akademie der Demokratischen Moderne (ADM) als Website gegründet

Am 18. März 2022, dem 151. Jahrestag der Pariser Commune, wurde die Akademie der Demokratischen Moderne, ADM, gegründet. Sie hat kein Gebäude und ist kein Ort, sondern eine Website, die ein Forum für Gedanken, Überzeugungen oder Gewissheiten darstellen soll. Nach einigen Konferenzen, auf denen über das theoretisch wie praktische Konzept der „demokratischen Moderne“ der kurdischen Bewegung und gesellschaftlichen Analysen von Abdullah Öcalan diskutiert

wurden, soll dieser Austausch auf der Website fortgesetzt und intensiviert werden. „ADM ist der Versuch, die Ideen der Bewegung zugänglich zu machen. Das ist für uns allerdings kein Selbstzweck: Wir sehen an den Krisen, in denen wir als Menschheit stecken, dass sich sehr dringend etwas ändern muss. Weltweit kämpfen bereits Millionen Menschen für Veränderung. Wir wollen aufzeigen, wie die Ideen der kurdischen Bewegung einen Teil zur Veränderung der Welt beitragen können“, sagt Anselm Schindler in einem Gespräch mit der jungen welt.

democraticmodernity.com

(jw v. 18.3.2022/Azadi)

ASYL- UND MIGRATIONSPOLITIK

Auch 2021 „Abschiebewahn“ deutscher Behörden

Laut Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linke-Abgeordneten Clara Büniger zu „Abschiebungen und Ausreisen 2021“, sind fast 12 000 „vollziehbar ausreisepflichtige“ Personen außer Landes gebracht worden. Das sind rund 1200 Menschen mehr als noch 2020. Betroffen sind abgelehnte Asylsuchende, Ausgewiesene und »illegal« Eingereiste sowie Personen, deren Besuchsvisum oder Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist. Zielstaaten waren insbesondere Georgien mit jeweils 1116, Albanien mit 904, Serbien mit 612, Pakistan mit 513 sowie Moldawien mit 505 Abgeschobenen.

Bei 163 größtenteils von der Bundespolizei begleiteten Sammelabschiebeflügen wurden 5.462 Personen abgeschoben – fast alle finanziert von der EU-Agentur Frontex. Aber auch deutsche Behörden veranlassten Abschiebungen mit sogenannten Minicharterflügen. So kostete die Abschiebung einer von vier Bundespolizisten begleiteten Person von Frankfurt am Main nach

Simbabwe am 25. August 2021 fast 200 000 Euro, gut 180 000 Euro zwei Abschiebungen von je zwei Personen nach Somalia. 15 bis 18 Beamte der Bundespolizei bewachten drei Deportationen von drei bis vier Menschen in die Türkei.

Rund 5,7 Millionen Euro war den deutschen Behörden im vergangenen Jahr die „Sicherheitsbegleitung“ von Menschen wert, die sie aus der BRD abschieben ließen. Ein solcher Aufwand lasse sich nur mit einem »tiefsitzenden Abschiebewahn mancher Behörden erklären«, meinte die Linke-Abgeordnete Clara Büniger am 10. März gegenüber jW.

In 121 Fällen scheiterten Abschiebungen in letzter Minute an der Weigerung der Piloten oder der Fluggesellschaft, daran mitzuwirken. 161mal führte der Widerstand der Betroffenen dazu, dass Abschiebungen abgebrochen werden mussten. Sogenannte Hilfsmittel körperlicher Gewalt setzte die Polizei 716mal bei Abschiebungen per Flugzeug ein. Gemeint sind Hand- und Fußfesseln, Stahlfesseln und sogenannte Body Cuffs, mit denen die Abzuschiebenden wie ein Paket verschnürt werden. Solche Fesselungen wurden ver-

stärkt bei Abschiebungen in afrikanische Staaten wie Senegal, Algerien und Äthiopien, aber auch nach Afghanistan, Pakistan und Syrien angewandt.

Nicht offen beantworten wollte die Regierung die Frage nach den Chartergesellschaften, da die Gefahr öffentlicher Kritik und einer deswegen zurückgehenden Bereitschaft zur Mitwirkung an Abschiebungen bestehe.

(jw v. 11.3.2022/Azadi)

Abschiebung von Heybet Şener in die Türkei verhindern!

Azad Yusuf Bingöl ist Mitglied im Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München und setzt sich für den von einer Abschiebung in die Türkei bedrohten Kurden Heybet Şener ein. Am 18. März, wurde Bingöls Wohnung durchsucht, zwei Tage vorher kam die Polizei auf die Sitzung des Münchener Petitionsausschusses, auf der der Fall behandelt wurde.

Bingöl weist darauf hin, dass die Abschiebung von Heybet Şener rechtswidrig vollzogen werden soll, obwohl der juristische Prozess noch nicht abgeschlossen ist. Gleichzeitig sollen Menschen wie er durch einschneidende Maßnahmen wie der Polizeiauftritt im Petitionsausschuss und die Hausdurchsuchungen bei ihm und Şeners Bruder eingeschüchtert werden, um die Unterstützung von kurdischen Geflüchteten zu untergraben. Laut dem Durchsuchungsbeschluss soll Şener am 7. April 2022 abgeschoben werden. Am selben Tag ist nach Bingöls Angaben ein Flug angesetzt, der ausschließlich für die Abschiebungen von Kurd:innen in

Heybet Şener (mit Azad Yusuf Bingö und Kerem Schamberger bei seiner Entlassung aus der Abschiebehäft am 4.2.2022.



die Türkei organisiert ist. Bis zu diesem Datum soll Heybet Şener wieder in Abschiebehäft kommen.

Zu den bisherigen Geschehnissen und seinen Einschätzungen erklärt Azad Yusuf Bingöl:

Heybet Şener ist bei einem Termin im Landratsamt Erding am 2. Februar 2022 festgenommen und in Abschiebehäft an den Münchener Flughafen gebracht worden, um in die Türkei abgeschoben zu werden, wo ihm Haft und Folter drohen. Durch den öffentlichen Druck aus der Politik, Presse und Zivilgesellschaft konnte die Abschiebung in allerletzter Minute verhindert werden.

Obwohl Şener in der Türkei mehrere Prozesse und eine Verurteilung zu langjähriger Haftstrafe wegen angeblicher „Terrorpropaganda“ drohen und er aktuelle Haftbefehle und weitere Belege vorgelegt hat, wird ihm seit seiner Ankunft 2018 in Deutschland in mehreren Instanzen das Recht auf Asyl verweigert. Hintergrund seiner Kriminalisierung sind zum Beispiel „Social Media“-Beiträge für die Grundrechte von Kurd:innen oder angebliche Kritik am Erdogan-Regime. Zahlreiche andere schutzsuchende Kurd:innen befinden sich in Deutschland in derselben Situation.

(ANF v. 19.3.2022/Azadi)

BAMF gibt vor Gericht klein bei

Mit Freude und Erleichterung haben Esra Yakar., ihr Anwalt Roland Meister und ihre Unterstützer:innen am 25. März, auf den Ausgang eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart reagiert. Die junge kurdische Medizinstudentin hatte dort mit ihrer Klage gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Erfolg. Noch in der Verhandlung wurde der Ablehnungsbescheid zurückgezogen. „Damit ist Esra Yakar rechtskräftig als Asylbewerberin anerkannt und hat jetzt eine klare Perspektive“, erklärte Meister gegenüber *jW*. Die Kurdin, der im April 2018 die Flucht nach Deutschland gelungen war, nachdem sie in der Türkei zu einer Haftstrafe verurteilt worden war, hatte auf Anerkennung ihres Antrags auf Asyl geklagt. Das BAMF hatte diesen Antrag im Mai 2019 abgelehnt.

Zur Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hatte das Amt zwei Vertreter entsandt, was nach Meisters Angaben „absolut ungewöhnlich“ ist. Angesichts der eindringlichen Schilderungen von Esra Yakar über ihren humanitären Einsatz im Kriegsgebiet im nord-syrischen Rojava und die Verfolgung in der Türkei habe die Vorsitzende Richterin die Behördenvertreter gedrängt, den Ablehnungsbescheid zurückziehen, so der Anwalt. Diese wären schließlich darauf eingegangen, wohl auch, um ein negatives Urteil zu vermeiden, das sich auf andere Verfahren des BAMF hätte auswirken können. Meister bezeichnete den Erfolg im Fall Esra Yakar als „Etappensieg“.

„Es war zuletzt eine Tendenz im BAMF und bei den Verwaltungsgerichten zu erkennen, der Türkei wieder Rechtsstaatscharakter zuzuschreiben und in der Folge Verurteilungen dortiger Gerichte als rechtsstaatlich zu akzeptieren – das ist hier durchbrochen worden“, sagte der Jurist. Die Begründung des BAMF für die Ablehnung des Asylantrags hatte Meister im *jW*-Interview vom 22. Februar 2022 als „unsäglich“ bezeichnet, weil es darin geheißen hatte, Esra Yakar sei keiner „Verfolgungshandlung“ ausgesetzt gewesen. Aus dem türkischen Urteil sei „ersichtlich, dass sie Mitglied einer bewaffneten terroristischen Vereinigung gewesen sei“.

In der Verhandlung hatte die Kurdin vorgetragen, Erfahrungen von Gewalt und Diskriminierung insbesondere gegenüber den kurdischen Frauen hätten ihren Wunsch geprägt, Ärztin zu werden. Als Rojava und die Stadt Kobani im Jahr 2014 von der Dschihadistenmiliz „Islamischer Staat“ (IS) angegriffen wurden und die Bevölkerung sich mit ihren Selbstverteidigungseinheiten YPG und YPJ zur Wehr setzte, sei sie als Medizinstudentin einem Aufruf gefolgt, dort medizinische Hilfe zu leisten. Mitte Februar hatte Yakar gegenüber *jW* zu ihrer damaligen Motivation folgendes erklärt: „Die Menschen riefen um Hilfe. Tausende wurden getötet und verwundet. Ich sah es als meine selbstverständliche Pflicht an, diesen Menschen vor Ort zu helfen.“

Bei einem Beschuss der Krankenstation, in der die Kurdin arbeitete, war sie im Oktober 2014 schwer verletzt worden. Sie verlor ihr rechtes Auge und hatte mehr als 30 Granatsplitter im Kopf. Ungeachtet ihrer schweren Verwundung wurde sie in der Türkei wegen „Mitgliedschaft in einer terroristischen bewaffneten Organisation“ zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und drei Monaten verurteilt. Am 30. April 2018 gelang ihr die Flucht in die BRD. Kurdische Vereine und Frauenorganisationen aus Stuttgart und Heilbronn sowie der „Freundeskreis Flüchtlingsolidarität in Solidarität

International“ unterstützten Esra Yakar mit einer Kundgebung vor dem Gerichtsgebäude.

(jw v. 29.3.2022/Azadi)

EuGH: Deutsche Abschiebehaft in normalen Gefängnissen nicht rechtens

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) veröffentlichte am 10. März seine Entscheidung, dass Abschiebehaftlinge nicht ohne gerichtliche Prüfung der Notwendigkeit pauschal in normale Gefängnisse untergebracht werden dürfen. Das hatte der deutsche Bundestag 2019 angeordnet. Die EU-Rückführungsrichtlinie von 2008 regelt die Abschiebung von Menschen, die in der EU kein Aufenthaltsrecht haben, z.B. weil ihr Asylantrag abgelehnt wurde. Besteht Fluchtgefahr, kann Abschiebehaft angeordnet werden, allerdings in gesonderte Einrichtungen und nicht in normalen Gefängnissen, weil Asylantragsteller*innen keine Straftat begangen haben.

Der damalige Bundestag hatte angesichts der hohen Zahl der Geflüchteten im Jahre 2015 und zunehmender Abschiebungen mit den Stimmen der Großen Koalition 2019 das „Geordnete Rückkehr-Gesetz“ beschlossen. Darin war u.a. vorgesehen, dass Abzuschiebende drei Jahre lang in normalen Haftanstalten untergebracht werden können, wenn sie von Straftätern getrennt werden. Der Bundestag hatte sich hierbei auf eine Ausnahmeklausel für Überlastungssituationen bezogen.

Der EuGH jedoch war der Auffassung, dass ein Gericht im Einzelfall prüfen müsse, ob wirklich keine Plätze in Abschiebeeinrichtungen zur Verfügung stehen, statt pauschal eine dreijährige Haft in normalen Gefängnissen anzuordnen. Die Ausnahmeklausel läuft am 30. Juni dieses Jahres aus.

Der Entscheidung zugrunde lag ein Fall aus Hannover.

(taz v. 11.3.2022/Azadi)

ZUR SACHE: PRÄSIDIALDIKTATUR TÜRKEI

Immunitätsentzug wegen Gebrauch des Wortes „Kurdistan“ beantragt

Die Generalstaatsanwaltschaft von Ankara hat einen Antrag auf Aufhebung der Immunität der Abgeordneten der Demokratischen Partei der Völker (HDP), Feleknas Uca, eingereicht. Die Staatsanwaltschaft wirft ihr vor, im Rahmen einer Rede in Aydın am 12. Juli 2020 den Begriff „Kurdistan“ verwendet zu haben. Die dortige Staatsanwaltschaft hatte das Verfahren nach Ankara abgegeben. Uca soll mit den Worten „Kurdistan“ und

„die Städte Kurdistans“ zu „Hass und Feindseligkeit im Volk aufgehetzt“ haben. Ferner hieß es: „Die Gebiete, in denen unsere Staatsbürger kurdischen Ursprungs leben, wurden von Abdullah Öcalan als Kurdistan bezeichnet.“ Schon anlässlich der Aufhebung der Immunität der HDP-Abgeordneten Semra Güzel am 1. März hatte der stellvertretende HDP-Fraktionsvorsitzende Saruhan Oluç in einer Rede u.a. erklärt: „Es gibt eine Geschichte der Namen der Regionen und Orte, die vom Beginn des Osmanischen Reiches bis in die frühen Jahre der Republik verwendet wurden. In diesem Zusammenhang gibt

es eine Geschichte der kurdischen Gebiete und wie diese von Kurdinnen und Kurden bezeichnet wurden. Im Lichte historischer Quellen wurden diese Regionen vor der Gründung der Republik als Arz-ul Ekrad, Kurdistan und Kurdiyye bezeichnet“. Es gehe nicht an, geografische Namen „entsprechend der kurzfristigen politischen Agenda von Regierungen und ihren unterschiedlichen Positionen“ zu verändern.

(ANF v. 10.3.2022/Azadi)

Türkei plant den Bau von 36 neuen Gefängnissen

Nach Angaben des türkischen Justizministeriums befanden sich mit Stand vom 31. Januar 2022 insgesamt 303 389 Personen im Gefängnis, darunter 38 359 Untersuchungs- und 265 030 Strafgefangene. 289 684 Gefangene sind Männer, 11.823 Frauen und 1882 Minderjährige.

Laut der Strafstatistik des Europarats von 2020 ist die Türkei der Mitgliedsstaat mit den meisten Gefangenen, gemessen an der Bevölkerungszahl. Von 100 000 Einwohner*innen befanden sich 357 Personen in Haft. Da die Regierung sich mit dem Bau weiterer Vollzugsanstalten brüstet, ist davon auszugehen, dass sie ihren Spitzenplatz unter den 47 Mitgliedsländern nicht abgeben wird.

Für den Bau von 36 neuen Gefängnissen ist dem Justizministerium durch das von Präsident Tayyip Erdogan abgesegnete Investitionsprogramm für 2022 ein Budget von knapp zwei Milliarden TL (etwa 61 000 000 Euro) zur Verfügung gestellt worden. Im vergangenen Jahr wurden 2 246 000 000 TL aus dem Staatshaushalt für den Gefängnisbau verbraucht.

(ANF v. 10.3.2022/Azadi)

Anwaltliche Vertretung als Terrorstraftat

Gegen die Anwalt:innen der Plattform der freien Jurist:innen (ÖHD) wurde Mitte März ein Verfahren wegen „Mitgliedschaft in einer Terrororganisation“ eingeleitet. Die in Amed (tr. Diyarbakır), Êlih (Batman) und Wan tätigen Anwalt:innen wurden zum Verhör vorgeladen. Das Ermittlungsverfahren, welches gegen zwanzig Anwälte geführt wird, läuft bereits seit einem Jahr. Aufgrund einer Geheimhaltungsverfügung gelangen keine Informationen über den Verlauf der Verfahren an die Öffentlichkeit.

Die Strafanzeigen, die der Solidaritätsverein der Angehörigen von Gefallenen (MEBYA-DER) gegen die Zerstörung von Gräbern der Kämpfer:innen der HPG und YJA gestellt haben, werden zum Gegenstand der Anklage gemacht. Das zeigten die Verhöre, in denen die Anwalt:innen wiederholt zu den Aktivitäten der Organisation und ihrer Mitgliedschaft befragt wurden, aber auch zu den Klagen wegen der Grabzerstörungen.



Hierzu erklärten sie: „Wenn wir uns die Akte ansehen können, wissen wir genau, worum es geht. Aber im Verhör wurden wir nach unserer Strafanzeige bezüglich der Gräber und unserem Status als MEBYA-DER-Anwälte gefragt und ob wir Mitglieder des Vereins seien. All unsere anwaltlichen Aktivitäten wurden offensichtlich als Teil des Strafverfahrens bewertet.“

Der Hilfs- und Solidaritätsverein MEBYA-DER ist für Menschen, die Angehörige im kurdischen Befreiungskampf verloren haben. Er verfügt über Zweigstellen in mehreren kurdischen Städten. Seit geraumer Zeit steht der Verein im Fokus der staatlichen Repression. Der Staat macht gefallene Guerillakämpfer*innen zum Mittel der psychologischen Kriegsführung, indem Gräber verwüstet und Leichname von Gefallenen misshandelt oder verstümmelt werden. MEBYA-DER ist eine der Institutionen, die sich direkt gegen diese Politik stellt.

(ANF v. 16.3.2022/Azadi)

Fast 500 Festnahmen im Zusammenhang mit Newroz

In über 60 Städten in Nordkurdistan (Südosten) und der Türkei fanden unter dem Motto „Es ist Zeit zu siegen“ Newroz-Feiern statt. Das Frühlings- und Widerstandsfest stand ganz im Zeichen der Forderung nach Freiheit für den kurdischen Repräsentanten Abdullah Öcalan. In Amed (tr. Diyarbakır) kamen etwa eine Million Menschen zu einer Feier zusammen. Im Zusammenhang mit Newroz wurden mindestens 488 Personen festgenommen, unter ihnen 173 Minderjährige.

(ANF v. 22.3.2022/Azadi)

INTERNATIONALES

Berner Gericht ließ sich von Türkei nicht unter Druck setzen

Freispruch für vier Erdoğan-Kritiker

Es handelt sich nicht um einen Aufruf zur Tötung des türkischen Präsidenten, entschied das Regionalgericht Bern am 9. März und sprach vier Angeklagte frei, die per Strafbefehl deshalb zu einer Geldstrafe verurteilt worden waren und hiergegen Berufung eingelegt hatten.

„Kill Erdoğan – with his own weapons“ lautete der Satz auf einem Transparent, das Kritiker*innen bei einer Demonstration im März 2017 in Bern gegen die bevorstehende Verfassungsänderung in der Türkei mit sich trugen. Zu sehen war neben dem Bildnis Erdogans auch eine Pistole. Wenige Tage nach der Kundgebung hatte sich der türkische Botschafter an die Berner Staatsanwaltschaft gewandt und sich nach dem Stande des Verfahrens erkundigt. Parallel wurde in Ankara der Schweizer Botschafter zum Regierungssitz einberufen. Zusätzlich verlangte der türkische Außenminister Mevlüt Çavuşoğlu von seinem damaligen Schweizer Amtskollegen Didier Burkhalter, die Verantwortlichen für das Transparent zu bestrafen.

Das Verfahren in der Schweiz dauerte vier Jahre, wobei sich das dortige Auswärtige Amt bei der Staatsanwaltschaft mehrmals nach dem Stand erkundigte. Laut der Zeitung „Sonntagsblick“ seien diese Nachfragen jeweils vor Treffen von hochrangigen Politikern beider Länder erfolgt.

Durch Strafbefehl wurden 2021 dann sechs Personen zu Geldstrafen verurteilt; vier gingen in Revision.

Um zu den Hintergrund der inkriminierten Parole zu beleuchten, nutzten die Angeklagten den Prozess dazu, auf die Verbrechen des türkischen Regimes aufmerksam zu machen. Auch eine Überlebende des dem IS zugeschriebenen Anschlags von 2015 auf die Stadt Suruc, bei dem 34 kurdische Aktive getötet wurden, konnte als Zeugin aussagen, insbesondere auch darüber, dass die türkische Polizei die Rettungsdienste behinderte.

Am ersten Verhandlungstag hatte zudem ein anwesender türkischer Journalist der Nachrichtenagentur „Anadolu“ die Angeklagten in einem Tweet als Terroristen bezeichnet. Während die Verteidiger den Ausschluss des Journalisten forderten, lehnte das Gericht dies ab.

Die Angeklagten waren aus Sicherheitsgründen anonym geblieben.

(jw v. 15.3.2022/Azadi)

Mauerbau zwischen Şengal und Rojava

Zwischen Şengal im Nordirak und Rojava in Nordsyrien wird eine Grenzmauer errichtet. Das irakische Militär ist in der Region zunehmend präsent und hat zuvor bereits versucht, in Şengal Stacheldraht zwischen ezidischen und arabischen Dörfern zu verlegen. Das Projekt wurde nach Protesten der Bevölkerung abgebrochen.

Stattdessen ist mit dem Bau einer 250 Kilometer langen und drei Meter hohen Grenzanlage begonnen worden. Die Menschen aus der Region befürchten eine zunehmende Isolierung. Xezal Reşo, Ko-Vorsitzende des Autonomierats von Şengal, verweist auf die potentielle Gefahr, die durch den Mauerbau entsteht. Als der sogenannte IS („Islamischer Staat“) 2014 die Region angriff, konnten sich Hunderttausende Menschen über einen Fluchtkorridor nach Rojava retten. „Diese Grenze wird jetzt komplett abgeriegelt. Für die Bevölkerung und insbesondere für die ezidische Gemeinschaft ist das gefährlich. Zudem wird versucht, die ezidischen und arabischen Bevölkerungsgruppen voneinander zu trennen.“ Die Autonomieratsvorsitzende vermutet, dass es dem irakischen Militär weniger um den Grenzschutz als vielmehr um eine Belagerung von Şengal geht: „Şengal soll eingekreist werden. Hinter diesem Plan steht nicht nur die irakische Regierung, es gibt eine Zusammenarbeit mit dem türkischen Staat und der PDK.“

(ANF v. 30.3.2022/Azadi)

Riesiges Plakat macht in Manchester auf Öcalan aufmerksam

Im Manchester ist am 11. März ein riesiges Bild von Abdullah Öcalan an einem zehnstöckigen Gebäude aufgehängt worden. Im Rahmen der auf internationaler Ebene durchgeführten Kampagne „Die Zeit ist reif“ für die Freiheit des kurdischen Vordenkers und PKK-Mitbegründers werden außerdem Plakate auf Werbetafeln an Straßenkreuzungen, Gebäuden und Bushaltestellen gezeigt. Die über zehn Meter hohe Plakatwand an der Seitenwand eines Gebäudes gegenüber dem Manchester-Stadion erregte große Aufmerksamkeit. Der Ort, an dem das Plakat aufgehängt wurde, befindet sich an einem der wichtigsten Knotenpunkte der Stadt. Die Plakate mit der Aufschrift „Wie viele Tage Einzelhaft könnten Sie in einem türkischen Gefängnis überleben?“ werden etwa eine Woche lang zu sehen sein und machen auf die menschenrechtswidrige Isolation von Abdullah Öcalan aufmerksam. Über dem Bild steht auf den Bannern: „Der kurdische Anführer Abdullah Öcalan wird seit über 8400 Tagen in Einzelhaft auf einer türkischen Gefängnisinsel festgehalten.“

(ANF v. 30.3.2022/Azadi)

8. MÄRZ: INTERNATIONALER FRAUENTAG

Frauen 2022: Weniger Lohn, unbezahlte Fürsorgearbeit, steigende Altersarmut

Wenig anerkannt und geschätzt ist nach wie vor hier wie auch international die Arbeit von Frauen, die drei Viertel der Tätigkeiten im Haushalt, in der Kinderbetreuung und der Pflege Angehöriger verrichten. Einer Studie der Entwicklungsorganisation OXFAM zufolge sind fast zwei Drittel aller Menschen, die im Alter keine eigenen Einkommen haben, Frauen. Wie die Internationale Arbeitsorganisation ILO berechnet hat, können 42 Prozent aller Frauen wegen Fürsorge- und Pflegeaufgaben keiner Erwerbsarbeit nachgehen. 6 Prozent sind es bei den Männern.

OXFAM hat in ihrer Studie den Wert der von Frauen geleisteten unentgeltlichen Arbeit auf jährlich 10,8 Billionen US-Dollar beziffert; bei den unbezahlten Arbeitsstunden sind es – so schätzt die Organisation – 12,5 Milliarden täglich.

Laut ILO arbeiten Männer global gesehen täglich knapp sechs Stunden und 44 Minuten und werden für 80 Prozent dieser Zeit entlohnt. Frauen arbeiten den Angaben zufolge durchschnittlich siebeneinhalb Stun-

den täglich, entlohnt werden anteilmäßig nur 41 Prozent.

Nach dem zum diesjährigen Equal Pay Day veröffentlichten Bericht des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung, gibt es auch in Deutschland erhebliche Defizite hinsichtlich der Grundlagen für eine gleichberechtigte ökonomische Teilhabe von Frauen. Obwohl sich die Situation für Kinderbetreuungsangebote verbessert habe und die Erwerbsbeteiligung von Frauen gestiegen sei, erhöht sich bei ihnen die Quote der Teilzeitarbeit, sobald Kinder geboren werden. Bei Paaren mit minderjährigen Kindern sind ein Viertel der Fälle beide Eltern voll berufstätig, während in 68 Prozent der Fälle die Frau in Teilzeit arbeitet. Lediglich in zwei Prozent der Familien mit Kindern reduziert der Mann seine Erwerbsarbeit. Die Entscheidung hängt davon ab, wer weniger verdient. Und das ist zumeist die Frau.

Damit ist eines sicher: das Problem weiblicher Altersarmut wird sich weiter verschärfen. Laut WSI beziehen nämlich Frauen jetzt schon ein im Schnitt 49 Prozent niedrigeres Alterseinkommen als Männer.

(ND v. 8.3.2022/Azdi)

UNVERGESSEN

Holocaust-Überlebende Inge Deutschkron verstorben



Im Alter von 99 Jahren verstarb am 9. März in Berlin die Holocaust-Überlebende Inge Deutschkron. Geboren wurde sie 1922 in Finsterwalde. Die sozialdemokratisch geprägte Familie zog bald nach Berlin, wo der Vater als Lehrer arbeitete. Obwohl die Familie mit der jüdischen Religion nicht viel zu tun hatte, verlor er bald zu Beginn der Nazizeit seine Stellung und das Kind

Inge bekam die zunehmenden Diskriminierungen zu spüren. Die Familie musste umziehen. Um einer drohenden Verhaftung zu entkommen, konnte der Vater nach Großbritannien emigrieren, Frau und Tochter sollten folgen. Mit Beginn des Krieges war das nicht mehr möglich, jede Auswanderung wurde verboten, für Jüdinnen der Zwangsname „Sara“ eingeführt und der „Judenstern“ musste sichtbar an der Kleidung getragen werden. Auch Inge hatte ihn zu tragen. Im Januar 1943 gingen Mutter und Tochter in den Untergrund und mussten immer wieder ihr Quartier bei Genoss*innen und Unbekannten wechseln. Mit gefälschten Papieren konnten die Beiden in einer Werkstatt in der Nähe des Hackeschen Marktes arbeiten. Gegen Kriegsende sind sie in einer Hütte in Potsdam untergetaucht; der Vermieterin war nicht bekannt, dass sie Jüdinnen sind.

Nach der Befreiung hat Inge Deutschkron das Land verlassen und zunächst in London als Sekretärin gearbeitet und ab Ende der 1950er Jahre als Korrespondentin für die israelische Zeitung „Ma'ariv“ aus Bonn

berichtet. 1972 zog sie nach Tel Aviv und kam 2001 als bald 80-Jährige zurück nach Berlin. In zahllosen Veranstaltungen und Auftritten vor Schüler*innen erinnerte sie an die NS-Verfolgung und warnte vor Antisemitismus

und Rassismus. Die Blindenwerkstatt Otto Weidt, die Rettungsort vieler Verfolgten war – so auch Inge Deutschkron und ihrer Mutter –, ist heute Gedenkstätte.

(tageszeitung v. 11.3.2022/Azadi)

AZADI GRATULIERT

75 Jahre VVN-BdA

Die von dem Kommunisten und Buchenwald-Überlebenden Emil Carlebach mitbegründete Organisation „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“ feierte am 26. März in Frankfurt/M. ihr 75-jähriges Bestehen. Um die VVN auch nachgeborenen Generationen zu öffnen, erhielt sie 1971 den Zusatz „Bund der Antifaschisten“ und heute ist ihr ganzer Name Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA). Sie gilt als die älteste antifaschistische Organisation und versteht sich als überparteiliche Sammelorganisation, deren Zeichen der rote Winkel ist, Kennzeichen der politischen Häftlinge in den Konzentrationslagern. Ihre auf der Grundlage des Schwures von Buchenwald festgelegten Ziele waren Entnazifizierung, Entmilitarisierung und Demokratisierung.

Schon wenige Monate nach ihrer Gründung konnte die VVN 300 000 Mitglieder zählen, aber auch viele Gegner, die den kommunistischen Einfluss ablehnten, obwohl die KPD eine wichtige Rolle beim Widerstand gegen die Nazis gespielt hatte. Zu den Gegnern gehörte auch die SPD-Führung, die im Mai 1948 einen Unvereinbarkeitsbeschluss der Partei mit der VVN durchsetzte. Verschiedene Landesverbände wurden

sogar verboten. Durch die „Wende“ im Jahre 1989 verlor die Vereinigung die finanzielle Unterstützung aus der DDR, die Bundesgeschäftsstelle in Frankfurt/M. musste aufgelöst werden und etliche Beschäftigte verloren ihre Arbeit.

Im Jahre 2000 setzte sie ihre Aktivitäten als „eine pluralistisch zusammengesetzte Bündnisorganisation von Antifaschisten unterschiedlicher Herkunft und Auffassung“ fort. Dennoch blieb sie im Fokus des Inlandsgeheimdienstes und anderer Behörden. Das Finanzamt Berlin für Körperschaften entzog der VVN im November 2019 die Gemeinnützigkeit und verlangte Steuernachzahlungen. In der Begründung wurde sie als „bundesweit größte linksextremistisch beeinflusste Organisation im Bereich des Antifaschismus“ bezeichnet, eine Stigmatisierung aus dem bayerischen VS-Bericht. Breiter Protest sorgte dafür, dass das Finanzamt der VVN im April 2021 die Gemeinnützigkeit vollständig wieder anerkannte.

Dass eine starke antifaschistische Organisation und Organisation gerade heute unverzichtbar ist, zeigen Anschläge wie Hanau oder Halle oder die Existenz rechtsradikaler Netzwerke in Polizei und Bundeswehr.

(jw v. 26./27.3.2022/Azadi)

„Die Vernichtung des Nazismus mit seinen Wurzeln ist unsere Losung. Der Aufbau einer neuen Welt des Friedens und der Freiheit ist unser Ziel.“

Aus dem „Schwur von Buchenwald“, 19. April 1945

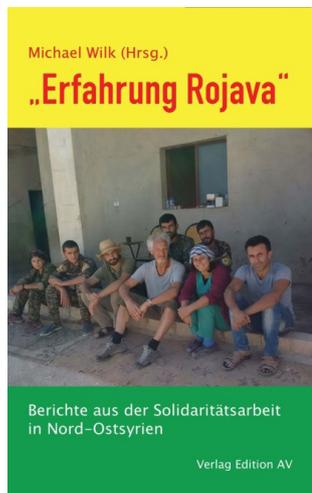


Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes –
Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten



ZEIT ZUM LESEN

Über die Erfahrung basisdemokratischer Selbstverwaltung in Rojava



Mit „Erfahrung Rojava“ ist ein neues Buch über die Revolution in Nord- und Ostsyrien erschienen. Herausgeber ist der Wiesbadener Notarzt und Psychotherapeut Michael Wilk, der die Region seit 2014 häufig bereist hat und gerade dann vor Ort war, wenn wie bei der türkischen Invasion 2019 Hilfsorganisationen und Journalist*innen die Flucht ergriffen. In den

Beiträgen geht es um die Umsetzung einer basisdemokratischer Selbstverwaltung mit dem Anspruch einer Gleichberechtigung der Geschlechter, das Ringen um Autonomie, der mutige Kampf gegen den IS sowie die Bedrohung durch das türkische Regime von Recep Tayyip Erdoğan. Die Autor:innen gehen der Frage nach, wie die Menschen ihren Einsatz unter diesen schwierigen Bedingungen empfinden und bewerten und was sie motiviert, aber auch enttäuscht hat. Auch, wie sich dieser Prozess des Lernens und Erfahrens in und um die Bewegung in Rojava „in den Herzen und Köpfen der Helfenden“ manifestiert.

(aus der Buchbeschreibung des Verlages/Azadi)

Michael Wilk (Hrsg.):

Erfahrung Rojava

Verlag Edition AV Bodenburg, 250 Seiten, 18 Euro

ISBN: 978-3-86841-283-3

Deutsche NS-Herrschaft in Europa



Die Vergangenheit ist nicht vergangen, darf nicht vergessen werden. Dafür hat – wieder einmal – der Historiker Wolfgang Benz gesorgt. „Deutsche Herrschaft in Europa zwischen 1938 und 1945 bedeutete Ausbeutung, Unterdrückung, Versklavung und Vernichtung von Menschen unter der Hybris nationalsozialistischer Ideologie:

Rassismus, Kolonialismus, Herrenmenschentum“, schreibt der Historiker Wolfgang Benz einleitend in dem jüngst von ihm herausgegebenen Band über die deutsche NS-Herrschaft in Europa. „Millionen Menschenleben gingen während der Okkupation ihrer Heimat in Ghettos, in KZ, in Erschießungsgruben, auf Mordfeldern zugrunde. Hunger gehörte zu den Methoden deutscher Kriegskunst und Besatzungsherrschaft. Der Belagerung Leningrads mit dem Massensterben im Winter 1941/42 durch Hunger und Erfrieren fielen Hunderttausende Sowjetbürger zum Opfer. Auch in den Niederlanden oder in Griechenland, in der Ukraine, in Belarus oder im Kaukasus verhungerten Menschen, weil ihre Ressourcen für die deutsche Kriegführung geraubt wurden“ heißt es weiter bei Benz.

Mit dem deutschen Überfall auf Polen 1939 beginnt der Beitrag zur Ukraine von Frank Golczewski. Als Verbündete konnten Ukrainer gewonnen werden, die an der Enteignung von Polen und Juden mitbeteiligt waren. Die Organisation Ukrainische Nationalisten (OUN) war 1929 von ukrainischen Emigranten in Wien gegründet worden. An den deutschen Generalgouverneur Hans Frank, schrieben sie: „In diesem Geiste engster Verbundenheit stehen wir, Ukrainer, heute als Einwohner des Ihnen unterstellten Teiles Großdeutschlands Ihnen gegenüber mit dem aufrichtigen Wunsche, alle unsere Kräfte einzusetzen für das Deutsche Reich und für die gemeinsamen Interessen des ukrainischen Volkes. Unsere nähere und ferne Zukunft verbindet sich unlösbar mit der des deutschen Volkes.“ Die Dankeschrift endete mit „Heil Hitler!“ und „Slawa Ukraini“ (Ruhm der Ukraine). Der Autor führt in seinem Buch auch aus, dass in der Ukraine umtriebige rechtsradikale Kräfte seit Jahrzehnten Unfrieden stiften, so auch 2013/14 während der sog. Euromaidan-Proteste, wo Porträts des NS-Kollaborateurs Stepan Bandera gezeigt wurden (s. a. Rubrik „Internationales“). Der Rezensent Karlen Vesper bezeichnet das Buch als verdienstvoll und faktenreich, das für die Errichtung eines Dokumentationszentrums zur deutschen Herrschaft in Europa eine „solide Fundgrube“ darstelle.

(ND v. 3.3.2022/Azadi)

Wolfgang Benz (Hg.):

Deutsche Herrschaft. Nationalsozialistische Besatzung in Europa und die Folgen

Herder Verlag, 480 S., 28 Euro

Bundesanwaltschaft im Fokus der Historiker



Erstmals konnten unabhängige Historiker das Archiv der Bundesanwaltschaft einsehen und sich intensiv mit den Anfängen und dem politischen Hintergrund dieser Behörde befassen. Daraus entstand eine mehr als 600 Seiten umfassende Aufarbeitung. Nach der Gründung des Deutschen Reiches 1871 und der Schaffung eines einheitlichen Strafgesetzbuches wurden das Reichsgericht und die Oberreichsanwaltschaft eingerichtet. Sind diese Justizorgane nach 1949 zwar umbenannt worden in Bundesgerichtshof und Generalbundesanwalt, blieben die Strukturen und Rechtsgrundlagen weitestgehend bestehen.

Die Reichsanwaltschaft war zu Beginn mit der strafrechtlichen Verfolgung von Sozialdemokrat*innen und Gewerkschafter*innen befasst. Majestätsbeleidigung oder die Schmähung staatlicher Institutionen wurden angeklagt. Das Kaiserreichs-Personal wurde in der Weimarer Zeit weiterbeschäftigt, die Novemberrevolution in Deutschland hat mit der Unterdrückungsjustiz nicht gebrochen und der links stehende Feind blieb bestehen. Eine Anpassung an das Nazi-Regime war kein Problem. Jüdische Jurist*innen wurden entlassen und es galt fortan, Menschen zu verfolgen, die „nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdienten“. Der Justizterror begann.

Die Reichsanwaltschaft war zu Beginn mit der strafrechtlichen Verfolgung von Sozialdemokrat*innen und Gewerkschafter*innen befasst. Majestätsbeleidigung oder die Schmähung staatlicher Institutionen wurden angeklagt. Das Kaiserreichs-Personal wurde in der Weimarer Zeit weiterbeschäftigt, die Novemberrevolution in Deutschland hat mit der Unterdrückungsjustiz nicht gebrochen und der links stehende Feind blieb bestehen. Eine Anpassung an das Nazi-Regime war kein Problem. Jüdische Jurist*innen wurden entlassen und es galt fortan, Menschen zu verfolgen, die „nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdienten“. Der Justizterror begann.

Gründung der Bundesanwaltschaft nach dem Krieg 1950: Das alte Personal war sang- und klanglos übernommen, Aufarbeitung gab es keine. Während Kommunist*innen weiter verfolgt wurden, konnten rechte Gruppen relativ unbehelligt agieren. Im Jahre 1962 hatte die damalige DDR-Tageszeitung „Neues Deutschland“ öffentlich gemacht, dass der damalige Generalbundesanwalt Wolfgang Fränkel während der NS-Zeit für mindestens 30 vollstreckte Todesurteile verantwortlich gewesen ist. Er wurde entlassen, doch hat er bis zu seinem Tod Ende 2010 eine dicke Pension kassiert.

Das Resümee der Autoren des Bandes: „Wer einer kommunistischen Einstellung anhing, galt als Hoch-

verräter, wer hingegen dem politisch rechten Spektrum zugehörig war, der wurde als vaterlandsliebend und patriotisch angesehen und dessen Verdienste bei der Abwehr kommunistischer Aufstandsversuche hervorgehoben. Von der gesetzlich geforderten Objektivität war die Reichsanwaltschaft bei der Durchführung des Staatsschutzstrafrechts meilenweit entfernt.“

1962 geschah die sog. „Spiegel“-Affäre: Die Bundesanwaltschaft hatte aufgrund des Artikels „Bedingt abwehrbereit“ Ermittlungen wegen „Landesverrats“ gegen den Chefredakteur eingeleitet. Die übergroße Empörung zwang die BAW zu Änderungen.

Der Band endet mit dem Jahr 1974.

(aus einer Rezension im ND v. 19./20.3.2022/Azadi)

Friedrich Kießling/Christoph Safferling:
Staatsschutz im Kalten Krieg. Die Bundesanwaltschaft Zwischen NS-Vergangenheit, Spiegel-Affäre und RAF
DtV, 608 Seiten, 34 Euro

Radikaler Antifaschismus – damals und heute



„Die Antifa polarisiert. Für die einen leistet sie einen zivilgesellschaftlichen Beitrag gegen Rechtsextremismus, für andere stellt sie aufgrund ihrer Infragestellung des staatlichen Gewaltmonopols eine Gefährdung der Demokratie von links dar. Was sind die zentralen Kennzeichen dieser linksradikalen Bewegung?“ Mit dieser Kurzbeschreibung stellt der Verlag

C.H. Beck ein Buch über die Geschichte der ANTIFA vor.

„Eine fundierte Geschichte der linksradikalen Bewegung“, schrieb Eckhard Jesse in der NZZ.

Richard Rohrmoser
Porträt einer linksradikalen Bewegung
Von den 1920er Jahren bis heute
C.H. Beck Verlag, 208 Seiten, 16 Euro

DEUTSCHLAND SPEZIAL

GBA leitet Strukturermittlungsverfahren gegen Russland ein

Wie Bundesjustizminister Marco Buschmann (CDU) gegenüber der Passauer Neuen Presse bestätigte, hat der Generalbundesanwalt (GBA) wegen möglicher russischer Kriegsverbrechen in der Ukraine ein Strukturermittlungsverfahren eingeleitet. Ihm sollen konkrete Belege für bereits begangene Kriegsverbrechen vorliegen.

Ein Strukturermittlungsverfahren bedeutet, dass, bevor konkrete Personen beschuldigt werden, erst einmal möglichst umfassend Beweise gesichert werden, um später Verantwortliche strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

(jw v. 9.3.2022/Azadi)

*Anmerkung: In den vergangenen Jahren haben Jurist*innen die Bundesanwaltschaft aufgefordert, ein ähnliches Ermittlungsverfahren wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegen den Präsidenten des NATO-Landes Türkei, Recep Tayyip Erdoğan sowie führende Militärangehörige einzuleiten. Obwohl umfangreiches Beweismaterial über militärische Angriffe, brutale Tötungen von Kurdinnen und Kurden durch sog. Sicherheitskräfte oder völkerrechtswidrige Invasionen auf das Territorium Nordsyriens, Bombenangriffe, Vertreibungen der kurdischen Bevölkerung, den Einsatz von Giftgas und über die Zerstörungen kurdischer Dörfer vorgelegt wurden, hat die BAW keine Ermittlungen aufgenommen.*

(Azadi)

Protestcamps: FFF und GFF klagen für stärkeres Versammlungsrecht

Die Klimabewegung Fridays for Future will zusammen mit der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF) erreichen, dass Camps bei Versammlungen als geschützte Protestform anerkannt werden. Ziel ist es, durch Gerichtsverfahren höchststrichterlich klären zu lassen, dass Klimacamps unter dem Schutz der Versammlungsfreiheit stehen. So solle Rechtssicherheit geschaffen und die Versammlungsfreiheit gestärkt werden, teilt das Bündnis in einer Pressemitteilung mit. Immer wieder kommt es vor, dass Versammlungsbehörden der Infrastruktur solcher Camps den Schutz der Versammlungsfreiheit entziehen und damit Protest stark einschränken. Laut der GFF müsse der Staat den Aktivist:innen die Freiheit lassen, über Ort, Zeit und Form ihres Protests zu entscheiden.

Um eine höchststrichterliche Entscheidung zugunsten eines starken Selbstbestimmungsrechts der Aktivist:innen zu erreichen, klagen Fridays for Future und GFF

gegen das Verbot des Klimacamps in Dresden vor dem dortigen Verwaltungsgericht. Außerdem beteiligt sich die GFF an einem Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen das Land Nordrhein-Westfalen. Hier geht es um ein Klimacamp im Rheinland, das die Klägerin 2017 als Protest gegen den fortschreitenden Braunkohleabbau in NRW angemeldet hatte.

(ANF v. 11.3.2022/Azadi)

Welt-Klimabericht: Zukunft mit Hunger, Krankheit und Menschen auf der Flucht

Die Berichte aus dem Weltklimarat (IPCC), zusammengefasst in einer 35 Seiten umfassenden Lektüre, hat es in sich, denn sie offenbart eine Entwicklung in atemberaubender Geschwindigkeit. Ändern die Entscheider*innen weltweit nicht grundlegend ihre Politik, werden die Auswirkungen der Erderhitzung rasant voranschreiten: Milliarden unter Hunger leidende Menschen, Aussterben vieler Arten von Lebewesen, zunehmende Krankheiten, Hitzewellen und Waldbrände.

Die Autor*innen des Berichts fordern eine fundamentale Anpassung an den Klimawandel, z.B. gravierende Einschnitte bei den Emissionen, Begrünung von Städten, Schutz von Wäldern und Mooren, Anpassung der Landwirtschaft, Einsparen von Wasser und Energie, Ernährung mit Pflanzen statt Fleisch. Erforderlich seien auch eine globale Gerechtigkeit und die Erkenntnis, dass insbesondere Alte, Arme, Kranke und Junge, Indigene und Marginalisierte besonders unter der Klimakrise leiden.

(tageszeitung v. 1.3.2022/Azadi)

Rüstungskonzern Rheinmetall profitiert kräftig von Krieg und Aufrüstung

Das Bundeskabinett hat das 100 Milliarden Euro schwere „Sondervermögen“ für die Aufrüstung der Bundeswehr beschlossen. Das soll laut Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 87a) der „Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit“ dienen.

Kaum waren russische Truppen in die Ukraine marschiert, hatte sich der Rüstungskonzern Rheinmetall an die Bundesregierung gewandt und ein riesiges Produktpaket angeboten. Dieses sollte für ein Volumen von 42 Milliarden Euro Munition, Lastwagen, Panzer, Flugabwehr-Türme sowie modernste Technik für die Infanterie umfassen.

Wie Firmenchef Armin Papperger bei Vorstellung des Geschäftsberichts für 2021 am 17. März in Düsseldorf erklärte, rechne der Konzern mit einem Umsatzplus von 20 Prozent; vor dem Krieg habe

er „nur“ 10 Prozent erwartet. Derzeit lägen bereits „erhebliche Anfragen“ aus Deutschland vor. Die Rüstungsbranche jedenfalls sei bereit und man kämpfe „Schulter an Schulter mit der Bundeswehr, damit sie vernünftig ausgestattet ist“, so Papperger. Der Ukraine habe Rheinmetall bestimmte Produkte angeboten wie Helme, Schutzplatten für Schutzwesten und ein Feldhospital.

Für vier Milliarden werde Australien einen Auftrag für den Schützenpanzer Lex verkünden. „Wir haben ein beschleunigtes Wachstum, und das werden wir jetzt relativ schnell sehen.“

Um die sprunghafte Nachfrage überhaupt bedienen zu können, peile der Konzern an, bis zu 3000 neue Mitarbeiter*innen einzustellen. Mehr als die Hälfte seien für Unterlüß/Niedersachsen geplant, dann Bremen, Kassel und Kiel. Er sei zuversichtlich, das geeignete Personal zu finden. Neben neuen Standorten in England, Ungarn und Australien, habe man viele Werke in der BRD, die während des „Kalten Krieges“ entstanden und seitdem nicht verkleinert worden seien. Dennoch müssten neue Fabriken entstehen, um noch mehr produzieren zu können – so Papperger. Pro Jahr würden z.B. in Unterlüß zwischen 20000 und 50000 Stück Panzermunition hergestellt; es könnten aber 240000 sein.

Schon im vergangenen Jahr hatte Rheinmetall kräftig Profit gemacht. Danach ist der Umsatz 2021 um 4,7 Prozent auf 5,7 Milliarden Euro gestiegen. Das Betriebsergebnis erhöhte sich etwa um die Hälfte auf 608 Millionen Euro, der Nettogewinn wuchs sogar von einer Million Euro auf 332 Millionen.

(t-online, fls, dpa-AFX v. 17.3.2022/Azadi)

Selenskijs Parole „Ruhm der Ukraine“ aus anderer Kriegszeit

Die Bundestagsabgeordneten applaudierten stehend dem ukrainischen Präsidenten Wolodimir Selenskij,

dessen per Video am 17. März ins Plenum übertragenen Rede, die mit dem Ruf „Ruhm der Ukraine“ endete. Arnold Schölzel klärt in seinem Kommentar in der jungen welt auf:

„Die Parole wurde vor mehr als 80 Jahren von der ‚Organisation Ukrainischer Nationalisten‘ (OUN) populär gemacht. Deren Mitglieder kämpften u.a. im Bataillon ‚Nachtigall‘ an der Seite der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg und ermordeten Hunderttausende Juden, Polen und Rotarmisten. Seit 2018 ist der Ruf mit dem Zusatz ‚Ruhm den Helden!‘ offizieller militärischer Gruß in der ukrainischen Armee. Einer der OUN-Anführer, Stepan Bandera (1909-1959), wurde Anfang 1933 nach dem Vorbild Hitlers und Mussolinis zum ‚Führer‘ gewählt. Die heutige Ukraine ehrt ihn mit Statuen, jährlichem Aufmarsch zu seinem Geburtstag und mit der Benennung von Straßen und Plätzen.“

Nahezu alle Reden, auch die, die in europäische Parlamente übertragen werden, beendet der ukrainische Präsident mit der Parole „Ruhm der Ukraine“.

(jw v. 18.3.2022/Azadi)

Angriff auf Tageszeitung Neues Deutschland (ND)

Auf das Gebäude am Franz-Mehring-Platz in Berlin-Friedrichshain, in dem sich unter anderem die Redaktion der linken Tageszeitung ND (Neues Deutschland) befindet, wurde am Dienstagnachmittag ein Angriff verübt. Mehrere Personen hätten versucht, gewaltsam in das Gebäude einzudringen, meldete das ND via Twitter. Die Angreifer, die »Lügenpresse« skandiert haben sollen, hätten mit Bierflaschen geworfen und eine Person tätlich angegriffen. Eine Tür wurde beschädigt. Die Polizei vermute einen rechten Hintergrund der Attacke. Das Landeskriminalamt habe die Ermittlungen übernommen.

(jw v. 24.3.2022)

AZADÎ UNTERSTÜTZT

Im März hat AZADÎ von Repression Betroffene in acht Fällen mit insgesamt **3481,45 Euro** unterstützt. Es handelte sich um Verstöße gegen das Vereins- und Versammlungsgesetz, Verfahren wegen angeblichen Widerstands und anwaltliche Intervention gegen Schikane der JVA gegen einen Inhaftierten.

Im selben Monat hat AZADÎ die politischen Gefangenen mit **1070,- Euro** unterstützt; zwei Inhaftierte erhielten Geld zum Eigenbedarf von Ortsgruppen der Roten Hilfe.

Derzeit befinden sich 10 kurdische Aktivisten in Haft.